

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 19. August 2024

Prot.-Nr. 233

Kleine Anfrage, Martin Räber (Grüne) betr. Umweltgerechte Entsorgung von Bauschutt/
Beantwortung

Zuhanden der Parlamentssitzungen vom 26. / 27. Juni 2024 wurde eine Kleine Anfrage von Martin Räber, Grüne, mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Am 2. Januar 2024 war im Tagesanzeiger folgendes zur lesen: «Über 80 Prozent unseres Mülls stammen von Baustellen. Er sollte in der Schweiz bleiben – stattdessen landen 800'000 Tonnen pro Jahr im Ausland.»¹

Das Umweltschutzgesetz sagt in Art. 30 Grundsätze: «Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.»²

Gemäss dem Artikel im TA scheint das oft nicht der Fall zu sein. Weiter wird ausgeführt, dass Bauschutt sich theoretisch fast zu 100 Prozent recyceln lasse. Das Hauptproblem sei nicht, dass Abfall ins Ausland gehe, sondern, dass es kaum Kontrollen gebe, was dort wirklich damit geschieht. Ich möchte deshalb gerne wissen:

- wie die Stadtverwaltung sicherstellt, dass Bauschutt gemäss dem Umweltschutzgesetz entsorgt wird,
- wo und wie der Bauschutt der Stadt Olten entsorgt wird,
- ob Bauschutt ins Ausland gegangen ist und falls ja, was dort mit dem Bauschutt geschehen ist,
- ob die Stadt Handlungsbedarf sieht im Umgang mit Bauschutt und, falls ja,
- welche Anpassung vorgenommen werden muss.

¹ <https://www.tagesanzeiger.ch/entsorgung-schweizer-bauschutt-gelangt-illegal-ins-ausland-157351962764>

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1984/1122_1122_1122/de#art_30

* * *

Stadträtin Marion Rauber beantwortet den Auftrag im Namen des Stadtrates wie folgt:

Im Artikel und der Anfrage ist von Bauschutt die Rede. Bauschutt sind mineralische Bauabfälle wie Beton, Mauerabbruch, Backsteine und Mörtelreste. Bauabfall hingegen ist ein Überbegriff und umfasst sämtliche Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

Die Baubewilligungsbehörde setzt das Umweltrecht mit der erforderlichen Sorgfalt und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten um.

Die Grundlage für den Umgang mit den Bauabfällen bildet die Publikation des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) «Bauabfälle – ein Modul der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)». Im Modul «Bauabfälle» werden die Artikel 16, 17, 19 und 20 der VVEA konkretisiert. Art. 16 VVEA beschreibt die Pflicht zur Ermittlung von Schadstoffen im Rahmen von Bauarbeiten und zur Erstellung eines Entsorgungskonzeptes. Art. 17 VVEA regelt die sortenreine Trennung von Bauabfällen, insbesondere von Sonderabfällen. Art. 19 VVEA beschreibt die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial und Art. 20 VVEA die Verwertung von Rückbaumaterial. Dafür ist ein Baustellen-Entsorgungskonzept, Entsorgungserklärung (Baubewilligungsverfahren) und Entsorgungsnachweis (nach Abschluss der Bauarbeiten) Bestandteil des Verfahrens.

Bei eigenen Bauprojekten erfolgen im Rahmen der Arbeitsausschreibungen und -vergaben auch für Bauabfälle entsprechende Vorgaben gemäss den einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Zudem wird bei allen relevanten Bauprojekten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über deren Entsorgung eingefordert und deren rechtskonforme Entsorgung verfügt. In der Folge von Kapazitätsproblemen kann eine Entsorgung im Ausland erforderlich sein. Die grenzüberschreitende Entsorgung von Bauabfällen unterliegt strengen Regelungen, um sicherzustellen, dass Abfälle umweltgerecht und sicher entsorgt werden.

Da die entsprechenden Normen vorhanden sind und von den zuständigen Stellen angewendet werden, sieht der Stadtrat aktuell keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktion Bau, Kurt Schneider, Markus Lack
Stadtkanzlei, Parlamentsgeschäfte

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

